

Stromlieferbedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Sonderverträge der Stadtwerke Niederrhein GmbH

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der Stadtwerke Goch GmbH (nachfolgend „Wir“ / „Uns“ genannt) und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von uns durchgeführten Versorgung mit Strom.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf mittels Belieferung durch uns zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch eigene Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
 - 2.2 Wir decken den gesamten über das Stromnetz bezogenen Strombedarf des Kunden in Deutschland zu den Bedingungen dieses Vertrags. Wir beliefern den Kunden nicht für den Anteil des Strombedarfs, den der Kunde durch Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder durch Notstromaggregate deckt. Außerdem beliefern wir den Kunden nicht, soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht (z. B. bei Nachtspeicherheizungen) oder soweit und solange der zuständige Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat oder wir an dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch folgende Ursachen gehindert sind:
 - höhere Gewalt (z. B. Unwetter) oder
 - sonstige Umstände, wie beispielsweise Mangellagen der Vorlieferanten, die wir nicht beseitigen können oder deren Beseitigung uns im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 4 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.
 - 2.3 Wir sind ebenfalls von der Lieferpflicht befreit bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses handelt und dies nicht auf eine unberechtigte Unterbrechung der Versorgung beruht. Das Gleiche gilt, soweit es sich dabei um Folgen einer Störung des Messstellenbetriebes handelt.
 - 2.4 Für den Fall, dass der Verteilnetzbetreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung des Kunden im Rahmen der sogenannten „netzorientierten Steuerung“ im Sinne von § 14 a Energiewirtschaftsgesetz den netzwirksamen Leistungsbezug einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen des Kunden (Wärmepumpe, Klimaanlage, Wallbox, Stromspeicher) im Fall einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes reduziert, werden wir dementsprechend verringert Strom liefern.
 - 2.5 Der Liefervertrag wird für eine Marktllokation geschlossen, die im Vertrag benannt ist.
 - 2.6 Falls die Belieferung bisher durch einen anderen Versorger erfolgte, werden wir mit dem Abschluss dieses Vertrages berechtigt, den bisherigen Vertrag zu kündigen und die erforderlichen Schritte zur Netznutzung durchzuführen.
- ### 3. Vertrag / Kündigung
- 3.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung durch uns in Textform, unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt von der Erfüllung aller für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) ab. Die Vertragslaufzeit des Stromliefervertrages ergibt sich aus dem Vertragsblatt und ist Gegenstand des Angebotes des Kunden.
 - 3.2 Der Stromliefervertrag kann zum Ablauf der Vertragserstlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Erfolgt zum Ablauf der Vertragserstlaufzeit keine Kündigung, verlängert sich der Energieliefervertrag auf unbestimmte Dauer. Die Kündigungsfrist beträgt sodann einen Monat. Eine Kündigung bedarf der Textform (Brief, Fax oder E-Mail). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung.
 - 3.3 Sollten wir zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Stromlieferung nicht aufnehmen können, gleich aus welchem Grund (nachfolgend „Hindernis“ genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Energieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf der Grundlage dieses Vertrages durch uns durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann

abweichend von der o.a. Regelung das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, uns jeden Umzug mit einer Frist von fünf Wochen unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums mitzuteilen.
- 3.5 Bei einem Umzug teilt der Kunde uns die neue Zählernummer und Marktllokation mit. Wir werden den Kunden in Textform binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kundenmitteilung informieren, ob die Stadtwerke den Liefervertrag an der neuen Anschrift zu den bisherigen Vertragsbedingungen fortführen und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Sollte die Fortsetzung des Liefervertrages an der neuen Kundenanschrift zu den bisherigen Vertragsbedingungen nicht möglich sein, erhält der Kunde ein neues Angebot zur Stromlieferung. Der Kunde hat dann das Recht das Angebot innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt anzunehmen. Wenn er das Angebot nicht annimmt, endet das bisherige Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Auszuges.
- 3.6 Änderungen von Kundendaten sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- 3.7 Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen ganz oder teilweise nicht beglichen hat, weil Lastschriften mangels Kontodeckung nicht eingelöst werden und der Kunde vorher von uns aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen;
 - b) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen ganz oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Versorgung angedroht wurde;
 - c) der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.
- 3.8 Bezieht der Kunde nach Wirksamwerden der Kündigung dieses Liefervertrages weiterhin Strom aus unserem Versorgungsnetz, ohne mit uns einen Neuvertrag abgeschlossen zu haben, kommt mit ihm ein neuer Lieferungsvertrag zum jeweils gültigen Grundversorgungstarif gem. der entsprechenden Grundversorgungsverordnung (StromGVV) zustande.

4. Preisregelungen

- 4.1 Im Grund- und Arbeitspreis sind die Kosten für die Beschaffung von Energie und den Vertrieb enthalten.
- 4.2 Des Weiteren sind im Grund- und Arbeitspreis die Kosten für das Netzentgelt enthalten. Weiterhin sind die Konzessionsabgaben sowie die in der folgenden Ziffer 4.3 genannten Preisbestandteile in der jeweils gültigen Höhe enthalten.
Das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung moderner Messeinrichtungen sowie intelligenter Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in den Preisen nicht enthalten, werden zusätzlich berechnet und separat ausgewiesen.
- 4.3 Im Strombezugspreis sind ferner die Stromsteuer, gesetzlich veranlasste Belastungen nach dem EnFG (KWKG-Umlage und Offshore-Netzentgeltumlage, die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 EnWG), sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) enthalten.
- 4.4 Ändern sich die in den Ziffern 4.2 und 4.3 aufgeführten Preisbestandteile oder werden verpflichtende Abgaben (auch Steuern), Umlagen oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen, die unmittelbar das Vertragsverhältnis berühren, neu eingeführt oder fallen diese weg, verringern oder erhöhen sich die Bruttopreise entsprechend.
- 4.5 Ergänzend zu den Ziffern 4.1 bis 4.4 aufgeführten Preisbestandteilen haben Kunden für den Bezug von Strom die jeweils geltende Umsatzsteuer zu erstatten.
- 4.6 Für die in Ziffer 4.1. aufgeführten Preis-/Kostenkomponenten gewähren wir eine Preisgarantie bis zum Ende des jeweils vertraglich vereinbarten Preisgaranziezeitraumes (s. Vertrag). Wir garantieren, dass der vereinbarte Arbeits- bzw. Grundpreis bis zum Ende dieses vertraglich vereinbarten Garantiezeitraumes nicht aufgrund von Erhöhungen der von uns beeinflussbaren Preisbestandteile - insbesondere der Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb - erhöht wird (eingeschränkte Preisgarantie). Nicht von der eingeschränkten Preisgarantie umfasst sind hingegen die Preiskomponenten gemäß Punkt 4.2 bis 4.4. Demzufolge kann sich der Grund- und Arbeitspreis auf Basis dieser Kos-

Stromlieferbedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Sonderverträge der Stadtwerke Niederrhein GmbH

tenveränderungen auch während der Vertragslaufzeit ändern.

Nähere Informationen zu Inhalt und Höhe dieser Preisbestandteile sind auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber zu finden. Die aktuellen Netzentgelte sind der Homepage Ihres Netzbetreibers zu entnehmen.

- 4.7 Über eine Preiserhöhung werden wir den Kunden schriftlich informieren. Bei einer Preissenkung werden wir diese zum Wirksamkeitszeitpunkt durchführen, ohne den Kunden darüber zu informieren. Beruht eine Preisänderung (Preiserhöhung oder -senkung) nur auf den in Ziffer 4.2 bis 4.4 genannten Umständen, besteht kein außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden.
- 4.8 Abweichend von vorstehender Ziffer 4.7 werden Änderungen (Mehr- oder Minderbelastungen) des Umsatzsteuersatzes gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit unverändert an den Kunden weitergegeben.

5. Ablesung

- 5.1 Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die wir vom örtlichen Netzbetreiber bzw. vom Messstellenbetreiber oder einem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich, sofern wir die Ablesung nicht selbst vornehmen, nach Aufforderung durch uns den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums uns in geeigneter Form, z.B. elektronisch, schriftlich oder telefonisch, mitzuteilen.
- 5.3 Wir haben nach vorheriger Information und unter Vorlage eines Ausweises ein Zutrittsrecht zu Grundstück und den Räumen des Kunden. Dieses Zutrittsrecht haben wir nur, wenn dies notwendig ist, um die Bemessungsgrundlagen für die Preise zu ermitteln oder die Messeinrichtungen abzulesen. Dieses Recht haben auch der Netzbetreiber des Kunden und der Messstellenbetreiber sowie Unternehmen, die von uns, dem Netzbetreiber oder dem Messstellenbetreiber des Kunden beauftragt wurden.
- 5.4 Wenn der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung gemäß Ziffer 5.2 keine Ablesedaten übermittelt hat oder wir aus anderen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgt.

6. Abrechnung / Rechnungsstellung/Zahlung

- 6.1 Der dem Kunden gelieferte Strom wird durch einen amtlich geeichten Stromzähler in kWh gemessen.
- 6.2 Der Stromzähler wird vom Messstellenbetreiber angebracht und bleibt in seinem Eigentum.
- 6.3 Wenn der Kunde für die Stromversorgung einen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen hat, wird der Messstellenbetrieb über diesen abgerechnet.
- 6.4 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Das Abrechnungsjahr wird von uns festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf.
- 6.5 Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von uns bestimmt, dabei wird die Höhe der Abschlagszahlungen so gestaltet, dass zur Jahresabrechnung eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.
- 6.6 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von uns angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 6.7 Der Kunde kann durch Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat bezahlen.
- 6.8 Wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist, können wir folgende Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen:
 - Kosten für eine Mahnung,
 - Kosten, die entstehen, wenn ein von uns Beauftragter den offenen Betrag einzieht (z. B. ein Inkasso-Dienstleister).
- 6.9 Bei den nachfolgend genannten Fehlern erstatten wir dem Kunden den zu viel gezahlten Betrag oder fordern den fehlenden Betrag vom Kunden nach:

- Eine Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.
- Es werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt.

Können wir die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellen oder zeigt die Messeinrichtung keine Werte an, schätzen wir den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung für eine Nachberechnung. Grundlage für die Schätzung ist der durchschnittliche Verbrauch des dieser Ablesung vorhergehenden und des auf die Feststellung des Fehlers folgenden Abrechnungszeitraums. Wir können als Grundlage für die Schätzung auch den Verbrauch aus dem Vorjahr verwenden. Die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigen wir angemessen (z. B. die Anzahl der Bewohner eines Hauses). Bei Fehlern wegen einer nicht ordnungsgemäß funktionierenden Messeinrichtung legen wir der Nachberechnung den vom Messstellenbetreiber ermittelten und vom Kunden mitgeteilten korrigierten Verbrauch zugrunde. Der Kunde bzw. wir haben nur Ansprüche aus Berechnungsfehlern für den Abrechnungszeitraum, der der Feststellung des Fehlers vorangeht. Hat sich der Fehler jedoch über einen längeren Zeitraum ausgewirkt, ist der Anspruch auf maximal drei Jahre beschränkt. Die Drei-Jahres-Frist wird von dem Zeitpunkt an zurückgerechnet, in dem der Kunde von der Möglichkeit einer Nachforderung Kenntnis hat. Im Fall einer Erstattung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem wir von der Möglichkeit einer Erstattung Kenntnis haben.

7. Haftung

- 7.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Die Kontaktdaten des Netzbetreibers erhält der Kunde auf Anfrage.
- 7.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung oder der Messung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Messstellenbetreibers handelt, gegenüber dem Messstellenbetreiber geltend zu machen.
- 7.3 Wir werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 7.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- 7.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 7.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 7.7 Sollte aufgrund eines Verschuldens des Kunden oder des Netz- oder Messstellenbetreibers (beispielsweise aufgrund von fehlender oder falscher Angaben) eine Abrechnung nur verspätet oder ungenau erfolgen können, haften wir nicht für einen darauf beruhenden Schaden. Des Weiteren besteht keine Haftung durch uns für verspätete oder ungenaue Abrechnungen, wenn diese auf nicht vertretbare Störungen im Bereich der EDV im weitesten Sinne oder andere technische Störungen zurückzuführen sind. Sollte es durch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zu Rechnungsbeträgen kommen, die die Beträge der jeweils vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens das Doppelte übersteigen, prüfen wir die Möglichkeit der Vereinbarung individueller Ratenzahlungen.

8. Schlichtungsstelle

- 8.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann der Kunde sich an die Stadtwerke Goch GmbH, Klever Str. 26-28, 47574 Goch, Telefon 02823 9310-100, Telefax 02823 9310-139, E-Mail: info@stadtwerke-goch.de wenden.

Stromlieferbedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Sonderverträge der Stadtwerke Niederrhein GmbH

- 8.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt dem Kunden Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice Energie
Postfach 80 01, 53105 Bonn
Telefon: 030/ 22 480-500 Mo - Fr 09:00 - 12:00 Uhr Telefax: 030/ 22 480-323 Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

- 8.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens kontaktiert wurde und innerhalb von 4 Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
Telefon: 030/ 27 57 240-0 Telefax: 030/ 27 57 240-69
www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

9. Lieferantenwechsel

Unter Einhaltung der Vertragslaufzeit und Vertragsfristen hat der Kunde die Möglichkeit eines unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel. Unsere aktuell gültigen Sondertarife sind unter www.stadtwerke-goch.de ersichtlich. Unsere aktuell gültigen Tarife der Grundversorgung sind ebenfalls dem aktuell gültigen Preisblatt der Stadtwerke Goch GmbH im Downloadbereich unter www.stadtwerke-goch.de zu entnehmen.

10. Allgemeine Bedingungen

- 10.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gelten die „Niederspannungsanschlussverordnung-NAV“ für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung sowie die „Stromgrundversorgungsverordnung – „StromGVV“ und deren ergänzenden Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen. Die entsprechenden Unterlagen können bei uns eingesehen oder kostenlos angefordert werden.

- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam, unzumutbar oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Lieferbedingungen sowie die Energielieferverträge im Übrigen unberührt. Gemeinsam werden der Kunde und wir die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

- 10.3 Gerichtsstand ist Kleve.

- 10.4 Wir dürfen die Vertragsbedingungen zum Monatsersten ändern, wenn:

- die Bedingungen dieses Vertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- die Bedingungen dieses Vertrags durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam werden oder
- sich die rechtliche oder tatsächliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert und der Kunde bzw. wir diese Veränderung bei Abschluss des Vertrags nicht vorhersehen konnten und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird.

Wir dürfen die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Kunden verändern.

- 10.5 Die Regelung in Ziffer 10.4 gilt nicht für eine Änderung der

- Preise (4.1 – eingeschränkte Preisgarantie),
- vereinbarten Hauptleistungspflichten (z. B. Stromlieferung),
- Laufzeit des Vertrags.

- 10.6 Wir informieren den Kunden mindestens zwei Wochen vor dem Wirksamwerden über die geplante Änderung nach Ziffer 10.4 in Textform. Die Änderung wird nur wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Der Kunde stimmt

der Änderung zu, wenn er nicht bis einen Tag vor Wirksamwerden der neuen AGB in Textform widerspricht.

- 10.7 Darüber hinaus kann der Kunde den Vertrag fristlos zu dem in der Mitteilung der Änderungen der AGB genannten Änderungsdatum kündigen.

- 10.8 Wenn der Kunde der Änderung nicht widerspricht oder nicht fristlos kündigt, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen.

- 10.9 Auf die Rechte und die Folgen nach den Ziffern 10.6 bis 10.8 wird der Kunden in der Mitteilung besonders hinweisen.

11. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Stadtwerke Goch GmbH

Klever Str. 26 – 28

47574 Goch

Telefon: 0 28 23/ 93 10-0 / Fax: 0 28 23/ 93 10-139

E-Mail: info@stadtwerke-goch.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden die Stadtwerke Ihnen unverzüglich (z. B. per Email) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Stromlieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachte Stromlieferungen in Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Erläuterung der Folgen

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind. Mit Ihrer Bestellung haben Sie uns bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem Altlieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung sprechen wir in der Regel umgehend nach Eingang der Bestellung durch Sie aus. Diese Kündigung kann von uns nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Stromlieferung beauftragt haben, wird die Stromlieferung nach Ablauf des Altlieferantenvertrags von Ihrem örtlichen Grundversorger vorgenommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, werden wir unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum gelieferte Menge wird Ihnen von uns in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch uns endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Stromlieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Stromlieferung Ihres örtlichen Grundversorgers übernommen.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die
Stadtwerke Goch GmbH
Klever Str. 26 – 28
47574 Goch

Telefon: 02823 93100
Fax: 02823 9310139
E-Mail: info@stadtwerke-goch.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von Wasser (*), Gas (*) oder Strom (*) / die Erbringung der folgenden

Dienstleistung(*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*) _____

Name des/der Verbraucher(s) _____

Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(nur bei Mitteilung auf Papier) _____

Datum _____